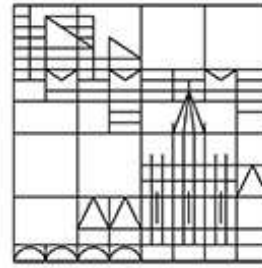


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 47/2012**

**Satzung zur Dritten Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für die Masterstudiengänge Allgemeine Sprachwissenschaft (Linguistics), Sprachwissenschaft mit anglistischem Schwerpunkt (English Language and Linguistics), Sprachwissenschaft mit germanistischem Schwerpunkt (German / Germanic Linguistics), Sprachwissenschaft mit romanistischem Schwerpunkt (Romance Languages and Linguistics), Slavistische Sprachwissenschaft (Slavic Languages and Linguistics) sowie Speech and Language Processing in Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge**

**Vom 9. Oktober 2012**

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

**Satzung zur Dritten Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für die Masterstudiengänge Allgemeine Sprachwissenschaft (Linguistics), Sprachwissenschaft mit anglistischem Schwerpunkt (English Language and Linguistics), Sprachwissenschaft mit germanistischem Schwerpunkt (German / Germanic Linguistics), Sprachwissenschaft mit romanistischem Schwerpunkt (Romance Languages and Linguistics), Slavistische Sprachwissenschaft (Slavic Languages and Linguistics) sowie Speech and Language Processing in Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge**

**Vom 9. Oktober 2012**

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in seiner Sitzung am 18. Juli 2012 die nachstehende Satzung zur Dritten Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für die Masterstudiengänge Allgemeine Sprachwissenschaft (Linguistics), Sprachwissenschaft mit anglistischem Schwerpunkt (English Language and Linguistics), Sprachwissenschaft mit germanistischem Schwerpunkt (German / Germanic Linguistics), Sprachwissenschaft mit romanistischem Schwerpunkt (Romance Languages and Linguistics), Slavistische Sprachwissenschaft (Slavic Languages and Linguistics) sowie Speech and Language Processing in Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge in der Fassung vom 15. September 2003 (Amtl. Bkm. 22/2003), zuletzt geändert am 12. September 2012 (Amtl. Bkm. 35/2012), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 9. Oktober 2012 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

**Artikel 1**

**Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge, hier: Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Allgemeine Sprachwissenschaft (Linguistics)**

In Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge werden die Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Allgemeine Sprachwissenschaft (Linguistics)“ in der Fassung vom 20. Oktober 2006 (Amtl. Bkm. 63/2006), zuletzt geändert am 5. August 2009 (Amtl. Bkm. 52/2009), wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Unter der Modultabelle zu Modul 1 wird folgender Satz angefügt:

„Es ist möglich, einen Schwerpunkt zu bilden, indem ein Kerngebiet zweimal belegt wird.“

b) In der Modultabelle zu Modul 5 wird in der Spalte „ENR“ das Wort „ja“ durch das Wort „nein“ ersetzt.

c) Unter der Modultabelle zu Modul 6 werden in Satz 2 nach dem Wort „Statistik“ die Worte „auf BA-oder MA-Niveau (je nach Vorkenntnissen)“ eingefügt. Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Bis zu insgesamt 6 cr können aus dem Bereich Sprachpraxis bzw. Schlüsselqualifikationen (Master-Niveau) stammen.“

2. In § 3 werden in der Tabelle in der Spalte „credits“ in der Zeile „Master-Arbeit“ die Zahl „27“ durch die Zahl „24“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „27“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
  - b) Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

„Die Module 5 und 6 gehen nicht in die Endnote ein.“
4. In § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Änderungen vom 9. Oktober 2012 treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungen aufgenommen haben, können auf Antrag ihr Studium nach den bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 20. Oktober 2006 (Amtl. Bkm. 63/2006), zuletzt geändert am 5. August 2009 (Amtl. Bkm. 52/2009), fortsetzen.“

## **Artikel 2**

### **Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge, hier: Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Sprachwissenschaft mit anglistischem Schwerpunkt (English Language and Linguistics)**

In Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge werden die Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Sprachwissenschaft mit anglistischem Schwerpunkt (English Language and Linguistics) in der Fassung vom 20. Oktober 2006 (Amtl. Bkm. 63/2006), zuletzt geändert am 5. August 2009 (Amtl. Bkm. 52/2009), wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Unter der Modultabelle zu Modul 1 wird folgender Satz angefügt:

„Es ist möglich, einen Schwerpunkt zu bilden, indem ein Kerngebiet zweimal belegt wird.“
  - b) In der Modultabelle zu Modul 4 wird in der Spalte „ENR“ das Wort „ja“ durch das Wort „nein“ ersetzt.
  - c) Unter der Modultabelle zu Modul 5 werden in Satz 2 nach dem Wort „Statistik“ die Worte „auf BA-oder MA-Niveau (je nach Vorkenntnissen)“ eingefügt. Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Bis zu insgesamt 6 cr können aus dem Bereich Sprachpraxis bzw. Schlüsselqualifikationen (Master-Niveau) stammen.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
  - b) Der letzte Satz erhält folgende Fassung:  
 „Die Module 4 und 5 gehen nicht in die Endnote ein.“
3. In § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die Änderungen vom 9. Oktober 2012 treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungen aufgenommen haben, können auf Antrag ihr Studium nach den bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 20. Oktober 2006 (Amtl. Bkm. 63/2006), zuletzt geändert am 5. August 2009 (Amtl. Bkm. 52/2009), fortsetzen.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge, hier: Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Sprachwissenschaft mit germanistischem Schwerpunkt (German / Germanic Linguistics)**

In Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge werden die Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Sprachwissenschaft mit germanistischem Schwerpunkt (German / Germanic Linguistics) in der Fassung vom 20. Oktober 2006 (Amtl. Bkm. 63/2006), zuletzt geändert am 5. August 2009 (Amtl. Bkm. 52/2009), wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Unter der Modultabelle zu Modul 1 wird folgender Satz angefügt:  
 „Es ist möglich, einen Schwerpunkt zu bilden, indem ein Kerngebiet zweimal belegt wird.“
  - b) In der Modultabelle zu Modul 4 wird in der Spalte „ENR“ das Wort „ja“ durch das Wort „nein“ ersetzt.
  - c) Unter der Modultabelle zu Modul 5 werden in Satz 2 nach dem Wort „Statistik“ die Worte „auf BA-oder MA-Niveau (je nach Vorkenntnissen)“ angefügt. Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz eingefügt:  
 „Bis zu insgesamt 6 cr können aus dem Bereich Sprachpraxis bzw. Schlüsselqualifikationen (Master-Niveau) stammen.“
- 2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
  - b) Der letzte Satz erhält folgende Fassung:  
 „Die Module 4 und 5 gehen nicht in die Endnote ein.“
- 3. In § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

- „(4) Die Änderungen vom 9. Oktober 2012 treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungen aufgenommen haben, können auf Antrag ihr Studium nach den bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 20. Oktober 2006 (Amtl. Bkm. 63/2006), zuletzt geändert am 5. August 2009 (Amtl. Bkm. 52/2009), fortsetzen.“

#### **Artikel 4**

### **Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge, hier: Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Sprachwissenschaft mit romanistischem Schwerpunkt (Romance Language and Linguistics)**

In Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge werden die Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Sprachwissenschaft mit romanistischem Schwerpunkt (Romance Language and Linguistics) in der Fassung vom 20. Oktober 2006 (Amtl. Bkm. 63/2006), zuletzt geändert am 5. August 2009 (Amtl. Bkm. 52/2009), wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Modultabelle zu Modul 5 wird in der Spalte „PL“ in allen Zeilen die Angabe „KI“ durch die Angabe „HA/KI/Ref/So“ ersetzt.
  - b) Unter der Modultabelle zu Modul 5 werden die Worte „auf Leistungsstufe 1“ durch die Worte „der Hauptstufe“ ersetzt.
  - c) In der Modultabelle zu Modul 6 wird in der Spalte „PL“ in allen Zeilen die Angabe „KI“ durch die Angabe „HA/KI/Ref/So“ ersetzt.
  - d) Unter der Modultabelle zu Modul 6 werden die Worte „auf Leistungsstufe 1“ durch die Worte „der Grund-, Mittel- oder Hauptstufe“ ersetzt.
  - e) In der Modultabelle zu Modul 7 wird in der Spalte „PL“ in allen Zeilen die Angabe „KI“ durch die Angabe „HA/KI/Ref/So“ ersetzt.
  - f) In der Modultabelle zu Modul 8 wird in der Spalte „ENR“ das Wort „ja“ durch das Wort „nein“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird die Angabe „und 8“ gestrichen.
  - b) Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

„Die Module 5 bis 7 und 8 gehen nicht in die Endnote ein.“
3. In § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Änderungen vom 9. Oktober 2012 treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungen aufgenommen haben, können auf

Antrag ihr Studium nach den bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 20. Oktober 2006 (Amtl. Bkm. 63/2006), zuletzt geändert am 5. August 2009 (Amtl. Bkm. 52/2009), fortsetzen.“

## **Artikel 5**

### **Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge, hier: Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Slavistische Sprachwissenschaft (Slavic Languages and Linguistics)**

In Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge werden die Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Slavistische Sprachwissenschaft (Slavic Languages and Linguistics) in der Fassung vom 20. Oktober 2006 (Amtl. Bkm. 63/2006), zuletzt geändert am 5. August 2009 (Amtl. Bkm. 52/2009), wie folgt geändert:

1. In § 2 wird in der Modultabelle zu Modul 5 in der Spalte „ENR“ das Wort „ja“ durch das Wort „nein“ ersetzt.
2. In § 3 werden in der Tabelle in der Spalte „credits“ bei den Veranstaltungen im 3. Semester in der ersten und zweiten Zeile die Zahl „9“, in der dritten Zeile die Zahl „6“, in der vierten Zeile die Zahl „3“ und in der letzten Zeile die Zahl „27“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
  - b) Der letzte Satz erhält folgende Fassung:  
„Die Module 5 bis 7 gehen nicht in die Endnote ein.“
4. In § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Die Änderungen vom 9. Oktober 2012 treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungen aufgenommen haben, können auf Antrag ihr Studium nach den bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 20. Oktober 2006 (Amtl. Bkm. 63/2006), zuletzt geändert am 5. August 2009 (Amtl. Bkm. 52/2009), fortsetzen.“

## Artikel 6

### **Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge, hier: Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Speech and Language Processing**

In Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge werden die Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Speech and Language Processing in der Fassung vom 20. Oktober 2006 (Amtl. Bekm. 63/2006), zuletzt geändert am 5. August 2009 (Amtl. Bekm. 52/2009), wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Über der Modultabelle zu Modul 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Anmeldung zur mündlichen Masterprüfung ist dem Prüfungsamt eine Bescheinigung der Fachstudienberatung über Kenntnisse einer Programmiersprache sowie statistischer Methoden vorzulegen.“

b) In der Modultabelle zu Modul 3 wird unter der Lehrveranstaltung „Ling 334 Aktuelle Themen zu Speech and Language Processing“ die Lehrveranstaltung „Ling 335 Computationelle Semantik“ mit den denselben weiteren Angaben wie bei den übrigen Lehrveranstaltungen eingefügt.

c) Unter der Modultabelle zu Modul 5 werden in Satz 2 nach dem Wort „Psychologie“ die Worte „auf BA-oder MA-Niveau (je nach Vorkenntnissen)“ angefügt. Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Bis zu insgesamt 6 cr können aus dem Bereich Sprachpraxis bzw. Schlüsselqualifikationen (Master-Niveau) stammen.“

2. In § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Änderungen vom 9. Oktober 2012 treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungen aufgenommen haben, können auf Antrag ihr Studium nach den bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 20. Oktober 2006 (Amtl. Bekm. 63/2006), zuletzt geändert am 5. August 2009 (Amtl. Bekm. 52/2009), fortsetzen.“

**Artikel 7**  
**In-Kraft-Treten**

1. Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
2. Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungen aufgenommen haben, können auf Antrag ihr Studium nach den bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 20. Oktober 2006 (Amtl. Bkm. 63/2006), zuletzt geändert am 5. August 2009 (Amtl. Bkm. 52/2009), fortsetzen.

Konstanz, 9. Oktober 2012

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor –